

1. Investitionshilfen an Strukturverbesserungsmassnahmen

Investitionshilfen an Strukturverbesserungsmassnahmen bilden einen Teil der agrarpolitischen Fördermassnahmen zur Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum. Investitionshilfen unterstützen die Landwirtschaft in der Entwicklung und der Erhaltung wettbewerbsfähiger Strukturen, ohne dass sie sich dafür untragbar verschulden muss. Investitionshilfen werden für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen gewährt.

Die Investitionshilfen werden als Beiträge (à-fonds-perdu) von Bund, Kanton und Gemeinden und oder als Investitionskredite in Form von zinslosen, rückzahlbaren Darlehen von der Schaffhauser Bauernkreditkasse gewährt.

Grundlagen für diese Strukturverbesserungsmassnahmen bilden das eidgenössische und kantonale Landwirtschaftsgesetz, die Strukturverbesserungsverordnung des Bundes sowie die Landwirtschaftsverordnung des Kantons.

Investitionshilfen werden an einzelbetriebliche, gemeinschaftliche oder umfassend gemeinschaftliche Massnahmen gewährt.

a) Einzelbetrieblich



b) Gemeinschaftlich



c) Umfassend gemeinschaftlich



Einzelbetriebliche Massnahmen können unterstützt werden, wenn u.a. folgende Eintretenskriterien erfüllt sind:

- Abgeschlossene landwirtschaftliche Grundausbildung oder mindestens drei Jahre ausgewiesene erfolgreiche Betriebsführung (Buchhaltung);
- minimaler Bedarf von 1.0 Standard-Arbeitskräfte (SAK);
- ökologischer Leistungsnachweis nach Direktzahlungsverordnung;
- Nachweis der Finanzierbarkeit und Tragbarkeit der geplanten Investition;
- Selbstbewirtschaftung des Landwirtschaftsbetriebes.

Gemeinschaftliche Massnahmen können unterstützt werden, wenn mindestens zwei Betriebe die Bedingungen für einzelbetriebliche Massnahmen erfüllen.

Beiträge

Beiträge werden unter anderem an folgende Massnahmen gewährt:

- Bodenverbesserungen (Ländlicher Tiefbau: Gesamtmeliorationen, Sanierungen von Flurstrassen und Drainagewerke und anderes);
- Projekte zur regionalen Entwicklung (Steigerung der Wertschöpfung in einer Region);
- Gemeinschaftliche Initiativen (z.B. Gründung einer Vermarktungsorganisation);
- Landwirtschaftlicher Hochbau (Ökonomiegebäude in der Hügel- und in den Bergzonen);
- bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele.

Investitionskredite

Investitionskredite werden zinslos für einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen in allen Produktionszonen gewährt. Nebst den mit Beiträgen unterstützten Massnahmen werden Investitionskredite im Hochbau namentlich an folgende Massnahmen gewährt für:

- Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte;
- landwirtschaftliche Ökonomie- und Wohngebäude und Anlagen;
- Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftsnahen Bereich;
- Massnahmen zur Förderung der Tiergesundheit und einer besonders umwelt- und tierfreundlichen Produktion,
- Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit;
- Massnahmen zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke;
- bauliche Massnahmen oder Einrichtungen für die Produktion von Erzeugnissen der Aquakultur, Algen, Insekten und weiteren lebenden Organismen, die keine verwertbaren Erzeugnisse aus der Landwirtschaft sind und die als Nahrungs- oder Futtermittel dienen;
- einmalige Starthilfe für Junglandwirte zur Förderung des Erwerbs landwirtschaftlicher Betriebe und Grundstücke. (Das Gesuch muss vor Vollendung des 35. Altersjahres eingereicht werden, die Genehmigung der Starthilfe und die Übernahme der Selbstbewirtschaftung hat spätestens innert einer Frist von 6 Monaten nach Vollendung des 35. Altersjahres zu erfolgen).

Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen.

Die geplante Investition soll die Voraussetzungen schaffen, damit der Betrieb künftig rationell bewirtschaftet werden kann. Jede Investition muss finanzier- und tragbar sein.

Allgemeine Voraussetzungen für Investitionshilfen Betrieb

Finanzierung und Tragbarkeit

Die Finanzierung und Tragbarkeit der Investition sind auf Basis der bisherigen Buchhaltungsabschlüsse und eines Betriebsvoranschlags auszuweisen. Vorausssehbare wirtschaftliche Entwicklungen müssen berücksichtigt werden. Die Tragbarkeit ist gegeben, wenn:

- Die laufenden Ausgaben für Betrieb und Familie gedeckt werden;
- die anfallenden Zinsverpflichtungen erfüllt werden;

- den Rückzahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann;
- die künftigen notwendigen Investitionen getätigt werden können;
- der Betrieb zahlungsfähig bleibt.

Planungsinstrumente

Mit geeigneten Planungsinstrumenten muss für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach der Gewährung der Finanzhilfen belegt werden, dass die Tragbarkeit der Investition und die Wirtschaftlichkeit des Betriebs auch unter künftigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfüllt wird. Dazu gehört auch eine Risikobeurteilung.

Bei Starthilfen und baulichen Investitionen in Ökonomiegebäude über 500'000 Franken müssen die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Investition, die strategische Ausrichtung und die Entwicklung des Betriebes mit einem Betriebskonzept belegt werden.

Investitionsbeteiligung

Finanzhilfen, mit Ausnahme der Starthilfe, werden nur gewährt, wenn der Gesuchsteller/die Gesuchstellerin einen Eigenfinanzierungsanteil von mindestens 15 Prozent an die Investition beitragen kann. Dabei müssen die Eigenmittel nicht nur nachgewiesen, sondern auch für das Projekt eingesetzt werden.

Höhe der Investitionskredite

Die Höhe der Investitionskredite wird aufgrund von Pauschalen je Einheit festgelegt.

Zudem gelten folgende Einschränkungen bei der Berechnung der Höhe der Investitionskredite:

- Früher bereits unterstützte GVE werden angerechnet;
- Tierplätze, die auf Hofdüngerabnahmeverträgen basieren, werden nicht berücksichtigt;
- Tierplätze, deren Nährstoffanfall an Stickstoff und Phosphor den Bedarf der eigenen Pflanzenproduktion übersteigen, werden nicht berücksichtigt (Nachweis anhand Methode «Suisse-Bilanz»);
- es werden nur Flächen berücksichtigt, die innerhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegen;
- bestehende Bausubstanz ist, soweit sinnvoll und wirtschaftlich vorteilhaft, in das Projekt einzubeziehen;
- für bestehende Bausubstanz werden die Pauschalen je Einheit angemessen reduziert.

Es werden keine Investitionskredite unter 20'000 Franken gewährt.

Wichtiger Fördergrundsatz

«Mit dem Bau darf erst begonnen und Käufe dürfen erst getätigt werden, wenn die Investitionshilfe rechtskräftig verfügt ist».

2. Soziale Begleitmassnahmen

Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen eines Landwirtschaftsbetriebes, die unverschuldet in eine finanzielle Bedrängnis geraten sind oder denen eine finanzielle Bedrängnis droht, können mit einem zinslosen Betriebshilfedarlehen unterstützt werden. Ein solches Darlehen kann zudem für die Ablösung verzinslicher Schulden beantragt werden.

Betriebshilfedarlehen werden zinslos gewährt und sind innert maximal 20 Jahren zu tilgen. Darlehensempfänger sind natürliche Personen, die einen Landwirtschaftsbetrieb bewirtschaften. Unterstützte Massnahmen:

- Umfinanzierung bestehender Schulden bei unverschuldeter finanzieller Bedrängnis (Unglücksfall, Unwetter, Herabsetzung der Belastungsgrenze usw.);
- Überbrückung vorübergehender ausserordentlicher finanzieller Belastung im Betrieb und in der Familie des Bewirtschafters (Scheidung, Auflösung der Betriebsgemeinschaft, Auszahlung eines Wohnrechts, usw.);
- Verhinderung einer drohenden finanziellen Bedrängnis aufgrund der veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (präventiver Einsatz);
- Erleichterung der Betriebsaufgabe: Umwandlung von bestehenden Investitionskrediten oder rückerstattungspflichtigen Beiträgen in zinslose Darlehen.